



**URSCHRIFT**

# **ERLÄUTERUNGSBERICHT**

FÜR DEN

**GRÜNORDNUNGSPLAN**

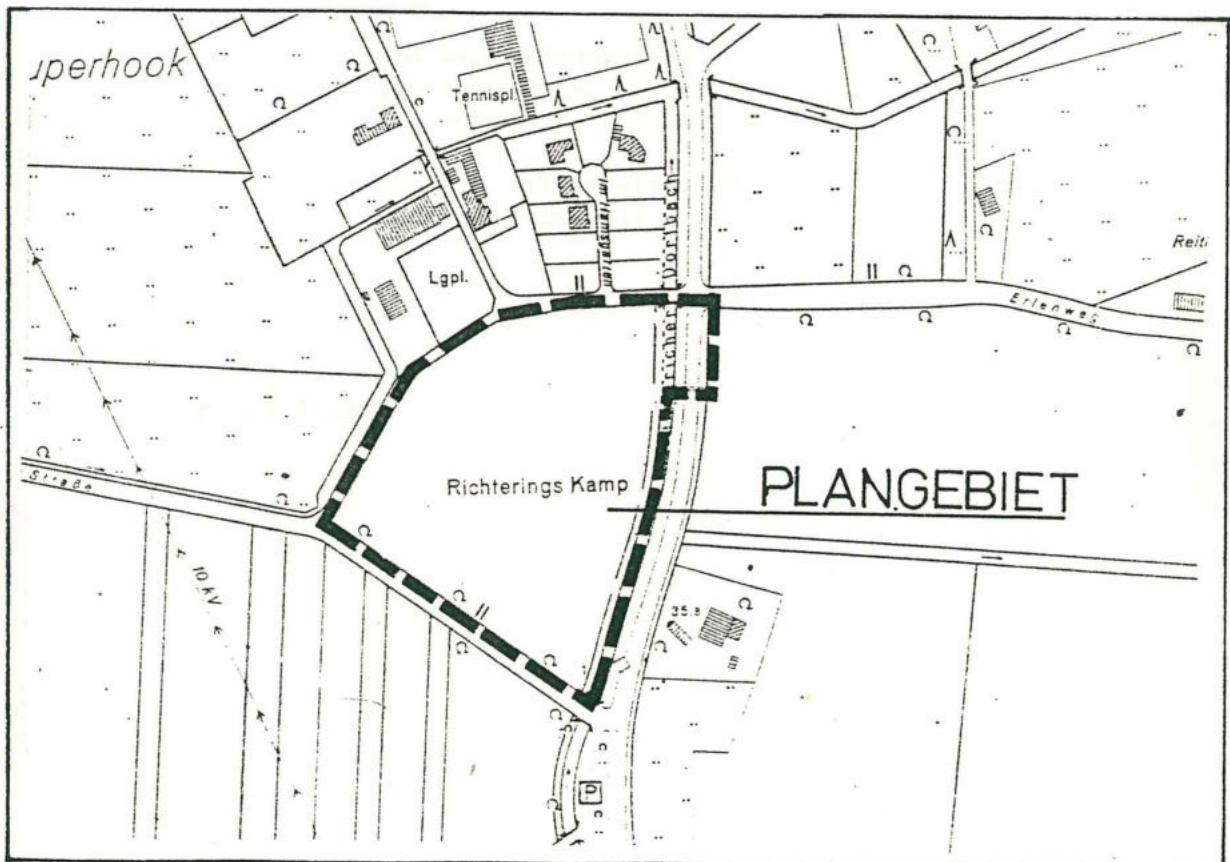
ZUM

**BEBAUUNGSPLAN NR.14**

„RICHTERINGS KAMP“

DER GEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND



**PLANUNGSBÜRO HÜTKER**

STADTEBAU + BAULEITPLANUNG + LANDESPFLEGE + GRÜNPLANUNG



# PLANUNGSBÜRO HÜTKER

STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG - LANDESPFLEGE - GRÜNPLANUNG

## E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t

zum **Grünordnungsplan**  
des Bebauungsplan Nr. 14  
Bezeichnung: 'Richterings Kamp'

der Gemeinde **Lengerich**  
Landkreis Emsland

Osnabrück, im August 1993

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
  - 1.1 Verfahren
  - 1.2 Natur- und landschaftsbezogene Zielsetzung
  - 1.3 Geltungsbereich
2. Naturräumliche Lage und Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft
3. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft
  - 3.1 Klima / Luft
  - 3.2 Wasser
  - 3.3 Boden
  - 3.4 Lebensraum für Tiere und Pflanzen
  - 3.5 Landschafts- und Ortsbild
4. Anwendung der Eingriffsregelung
  - 4.1 Eingriff in Natur und Landschaft
  - 4.2 Vermeidung
  - 4.3 Ausgleichsmaßnahmen und Planungsabsicht
  - 4.4 Ermittlung der Kompensationsflächen  
(nach dem Kompensationsmodell vom Amt für Naturschutz  
- Landkreis Osnabrück -)
  - 4.5 Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen
5. Verwirklichung

## 1. Allgemeines

### 1.1. Verfahren

Der Gründordnungsplan ist mit diesem Erläuterungsbericht Bestandteil der Begründung zum o.a. Bebauungsplan. Der Grünordnungsplan wird im Sinne des § 6 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1990 zur Ergänzung der verbindlichen Bauleitplanung aufgestellt.

### 1.2 Natur- und landschaftsbezogene Zielsetzung

Mit Hilfe des Grünordnungsplanes soll im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Ziel ist es, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Im Hinblick auf die Bodennutzung ist insbesondere zu berücksichtigen, daß

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten und verbessert werden soll; Beeinträchtigungen (z.B. die städtebauliche Entwicklung) sind, sofern sie nicht vermeidbar sind, auszugleichen,
- die Naturgüter sparsam zu nutzen sind und ihre nachhaltige Verfügbarkeit gewährleistet sein soll,
- die pflanzliche und die tierische Artenvielfalt durch Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume (Biotope) zu sichern sind.

Der vorsorgende Schutz der Umwelt ist originäre Aufgabe der Bauleitplanung.

### 1.3 Geltungsbereich

Die Planfläche liegt im Süden der Gemeinde Lengerich, westlich der Frerener Straße (L 66) und grenzt südlich an vorhandene Bebauung an.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 hat zum Inhalt das Flurstück 80 und die Flurstücke 79, 2 und 3/1 auf einer Länge von ca. 63 m, gemessen von der Nordgrenze des Flurstücks 80 nach Süden.

Die vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 42, Gemarkung Lengerich.

## 2. Naturräumliche Lage und Beschreibung des Zustandes von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Lengerich und wird geprägt durch landwirtschaftliche großflächige Nutzungen. Das Planungsgebiet gehört naturräumlich zur Haupteinheit der Dümmer-Geest-Niederung und als Untereinheit zum Lingener-Land.

Die klimatischen Verhältnisse des Planungsraumes gehören zum Einflußbereich des atlantischen Klimas. Geringe Temperaturschwankungen und relativ hohe Niederschläge sind ebenso charakteristisch wie warme Winter und kühle Sommer. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. 8° C. Die Hauptwindrichtung ist Südwest, wobei die starken Winde zum Binnenland abnehmend sind. Im Bereich Lengerich sind ca. 700 mm Niederschläge im Jahr zu verzeichnen.

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich in dem Plangebiet ein Stieleichen-Birken-Wald der geringen Quarzsandböden entwickeln.

Großräumig gesehen stellt sich die Landschaft in Lengerich als abwechslungsreiche Geestlandschaft mit einer Acker-, Grünland- und Waldnutzung auf engräumig wechselnden Böden dar. Die ackerbauliche Nutzung dehnt sich weitläufig aus.

Auch die Geltungsbereichsfläche des Bebauungsplanes Nr. 14 wurde am Tag der Bestandsaufnahme landwirtschaftlich intensiv als Acker und intensives Dauergrünland genutzt. Entlang der Uttruper Straße im Süden des Plangebietes befindet sich ein Gehölzstreifen, der aus der Stieleiche, Espe, Schwarzerle, Schneeball, Holunder, Weiden, Brombeere und Hopfen besteht.

An diesem Gehölzstreifen grenzen nach Westen hin Einzelgehölze, wie 8 Stieleichen mit einem Durchmesser von 40 - 50 cm, 2 Schwarzern und eine Birke an.

Weiter hat der Planbereich zum Inhalt im Norden des Gebietes einzelne Weißdornsträucher sowie eine Stieleiche mit einem geringen Stammumfang.

Im Nordosten nimmt der Geltungsbereich den vorhandenen Dorfbach, einen Radweg sowie ein Teil der Frerener Straße auf.

Das Gebiet wird begrenzt im Süden, Norden und Osten durch asphaltierte Straßen und im Westen durch einen Gras-Schotterweg. Daran angrenzend liegen landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen. Die Lage der Flächen sowie die Standorte der Gehölze sind dem beigefügten Bestandsplan zu entnehmen.

### 3. Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft

#### 3. Klima / Luft

Grundsätzlich leistet jede Vegetationsfläche einen Beitrag zur Frischluftentstehung. Darüber hinaus wirken Gehölzbestände als Luftfilter. Die Bedeutung der einzelnen Vegetationsbestände als klimatische Ausgleichsfläche hängt aber jedoch von ihrer quantitativen und qualitativen Ausprägung sowie ihrer Beständigkeit ab.

Daher wird folgende relative Gewichtung vorgenommen:

- hohe Bedeutung:  
Wälder
- mittlere Bedeutung:  
Dauergründland,  
ausdauernde Brachen,  
kleine Gehölzbestände,
- geringe Bedeutung:  
Acker,  
Rasen,
- sehr geringe Bedeutung:  
vegetationsarme Flächen

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturanteile ist die gegenwärtige Bedeutung des Plangebietes für das örtliche Kleinklima und das Umweltmedium Luft im Durchschnitt als gering bis mittel einzustufen.

#### 3.2 Wasser

Die überplante Fläche liegt in einem Gebiet, das für die langfristige Sicherung der Wasserversorgung geeignet ist. Somit kann der Faktor Wasser als empfindlicher Bereich gewertet werden.

Diese Eignung darf nicht durch andere Planungen und Maßnahmen beeinträchtigt werden.

#### 3.3 Boden

Aus der bodenkundlichen Standortkarte ist ersichtlich, daß es sich hier um grundwassernahe, ebene Geest handelt. Dabei finden sich hier frische, stellenweise trockene oder feuchte, grundwasserbeeinflusste Sandböden.

Die Bodentypen werden gebildet aus Gley-Podsolen, in höheren Lagen Podsole und in tieferen Lagen Gleye.

Ausgangsmaterial für diese Bodentypen ist fluviatiler Sand.

Nach Auskunft des Landwirtschaftsamtes Lingen befinden sich in diesem Bereich keine Eschböden, auch wenn das Relief darauf hindeutet.

### 3.4 Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die Biotopstrukturen vor Ort kartiert (siehe Bestandsplan).

Wie bereits in Punkt 2 dargelegt, handelt es sich hier um landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen, intensiv genutztem Dauergrünland und einem Gehölzstreifen in einer leicht strukturierten Landschaft.

Bei der vorgesehenen Baufläche handelt es sich um eine Nutzfläche mit einer hohen Nutzungs- und Pflegeintensität. Sie kann somit mit gering empfindlich bewertet werden.

Bei dem Grünland handelt es sich um ein artenarmes, von Gräsern beherrschtes Grünland eines mäßig feuchten Standortes. Kennzeichnende Pflanzenarten sind: *Taraxacum officinales* agg., *Lolium perenne*, *Poa trivialis* und eine Vielzahl stickstoffliebender Arten, wie *Urtica dioica*, *Stellaria media* u.a. Das Grünland wird ab April / Mai als Weide für Kühe intensiv genutzt.

Im Anschluß an dieses Grünland befindet sich nach Westen, entlang des Weges, ein Wegerandstreifen. Die vorgefundene Vegetation entspricht der des o.g. Grünlandes. Dieser Randstreifen bleibt erhalten, da er außerhalb des Geltungsbereiches liegt.

Der Gehölzstreifen entlang der Utruper Straße weist verschiedene heimische, standorttypische Gehölze auf. Er übernimmt in Verbindung mit den außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Gehölzstreifen eine relativ hohe Vernetzungsfunktion. Zudem ist er ein gliedernder und strukturierender Bestandteil der freien Landschaft. Es ist zu erwarten, daß dieser Gehölzstreifen als Lebensraum und Nahrungsquelle für verschiedene Tierarten, in der Regel Allerweltsarten, dient.

Den Einzelgehölzen im Anschluß an diesen Gehölzstreifen kommen die selben Funktionen zu.

Auf eine genaue Bestandsaufnahme der Fauna ist jedoch aufgrund der kleinen Fläche, der intensiven Bewirtschaftung und der Nähe zur vorhandenen Bebauung verzichtet worden. Aufgrund der vorgenannten Argumente ist auszuschließen ist, daß sich hier gefährdete Tier- und Pflanzenarten befinden.

Bei der Bewertung nach Gesichtspunkten des Arten- und Biotopschutzes wird zwischen vier Stufen unterschieden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß selbst intensiv genutzte Bereiche noch eine Lebensraumfunktion erfüllen.

- Landesweite Bedeutung:

Innerhalb des Naturraumes vorrangig oder besonders schutz- und entwicklungsbedürftiger Biotoptyp gemäß Nieders. Landschaftsprogramm (NDS.MELF 1989) oder Vorkommen mindestens einer vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Art.

- Regionale Bedeutung:  
Innerhalb des Naturraumschutz-, zum Teil auch entwicklungsbedürftiger Biotoptyp gem. Nieders. Landschaftsprogramm (siehe oben) oder Vorkommen mindestens einer gefährdeten oder potentiell gefährdeten Art.
- Lokale Bedeutung:  
Naturnahe Biotopstrukturen mit Ausgleichs- oder Verbundfunktionen.
- Allgemeine Bedeutung:  
Intensiv genutzte Flächen mit Vorkommen von Ubiquisten (Allerweltsarten).

Gemäß dieser Gewichtung haben die landwirtschaftlichen Nutzflächen als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere eine allgemeine Bedeutung. Dem Gehölstreifen und den Einzelgehölzen kommen jedoch aufgrund der Ausgleichs- und Verbundfunktionen eine lokale Bedeutung zu.

### 3.5 Landschafts- und Ortsbild

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft kommen im Orts- und Landschaftsbild zum Ausdruck. Damit wird eine Ebene des Naturschutzes angesprochen, die über eine rein ökologisch-funktionale Betrachtung hinausreicht und subjektive Empfindungen des Menschen einbezieht. Als Leitvorstellung wird dafür im allgemeinen der Begriff 'Kulturlandschaft' gebraucht. Er bringt zum Ausdruck, daß im Erscheinungsbild der Landschaft die formenden Kräfte der Natur und der Gestaltung durch den Menschen einander die Waage halten sollen.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Bewertung solchen Landschaftselementen, die das Orts- und Landschaftsbild deutlich prägen, ein besonders Gewicht für die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit zugesprochen. Dabei ist Vielfalt nicht als willkürliche Anhäufung von Strukturen, sondern im Rahmen der standörtlichen Voraussetzungen zu sehen, sowie Eigenart als Ausdruck historisch gewachsener Identität aufzufassen.

Großräumig gesehen liegt das Plangebiet in einer abwechslungsreichen leicht bewegten Geestlandschaft. Kennzeichnend für dieses Landschaftsbild ist eine Acker-, Grünland- und Waldnutzung.

Im Laufe der letzten Jahre wurde jedoch immer häufiger Grünland umgebrochen und als Acker genutzt. Auch die Waldnutzung entspricht nicht der potentiellen natürlichen Vegetation, sondern besteht vorwiegend aus Monokulturen mit verschiedenen Kiefernarten.

Betrachtet man die vorkommenden Biotoptypen im Plangebiet, entsprechen diese der charakteristischen Nutzung. Somit ist die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild hoch einzustufen.

Auch der Gehölstreifen ist als bedeutend anzusehen und zu erhalten, da er den landschaftlichen Raum strukturiert. Gleichzeitig fungiert er als Sichtschutz zur freien Landschaft.

Der Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild ist nicht vollständig zu vermeiden, wird aber mit entsprechenden Gehölzpflanzungen (Hecken) ausgeglichen.

#### 4. Anwendung der Eingriffsregelung

##### 4.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Nach § 7 NNatG sind Eingriffe, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ist ein Eingriff nicht vermeidbar, so ist er möglichst auf der Eingriffsfläche auszugleichen (§ 10 NNatG).

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 14 wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Wohnbaufläche umgewandelt. Dabei kommt es in jedem Fall zu Auswirkungen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen. Somit handelt es sich hier um einen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes.

Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes werden folgende Veränderungen eintreten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen:

- a) Die versiegelte Fläche wird von ca. 1.370 m<sup>2</sup> auf max. 14.500 m<sup>2</sup> ansteigen.
- b) Außenbereichsflächen werden in Innenbereichsflächen umgewandelt.

Als Auswirkungen ergeben sich daraus:

- a) Für das Klima / Luft:
  - vermehrte Luftverunreinigungen durch Gase und Stäube
  - teilweiser Verlust an kleinklimatischen Ausgleichsflächen
- b) Für das Umweltmedium Wasser:
  - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
  - Erhöhung des Oberflächenabflusses
- c) Für den Boden:
  - Verlust an Bodenfruchtbarkeit durch Versiegelung und Verdichtung von Grundflächen
- d) Für die Pflanzen- und Tierwelt:
  - Verminderung des Bodenlebens durch Versiegelung und Verdichtung von Grundflächen
  - Verdrängung ubiquistischer Arten der landwirtschaftlichen Nutzflächen

- e) Für das Orts- und Landschaftsbild:  
- Ortsbild charakteristische landwirtschaftliche Nutzflächen werden fast vollständig in bebautes Wohnland umgewandelt

#### 4.2 Vermeidung

Bereits während des Bauleitplanverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, daß der zu erwartende Eingriff die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt (§ 8 NNatG).

Die Gemeinde Lengerich hat sich für dieses Wohngebiet aus städtebaulicher Sicht entschieden. Aus Sicht des Naturschutzes kann der Vermeidungsgrundsatz, wertvolle Biotoptypen, wie Großgehölze, zu erhalten, berücksichtigt werden. Dieses bezieht sich vor allem auf die Erhaltung des Gehölzstreifens, der Einzelgehölze im Süden des Plangebietes und des vorhandenen Grabens entlang der Frerener Straße.

Um eine Versiegelung im Gebiet möglichst gering zu halten, ist bei befestigten Flächen darauf zu achten, daß wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Anfallendes Oberflächenwasser ist in die angrenzenden Grünflächen zu leiten.

Beide Maßnahmen dienen dazu, einen möglichst hohen Versickerungsgrad im Gebiet zu erreichen. Damit wird die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, die durch Versiegelung eintritt, möglichst gering gehalten.

#### 4.3 Ausgleichsmaßnahmen und Planungsabsicht

Als Kompensationsmaßnahmen sieht der Bebauungsplan Nr. 14 ausschließlich öffentliche Grünflächen vor. Planungsabsicht ist es, das Baugebiet einzugrünen und in das Landschaftsbild einzubinden, sowie den Eingriff in Natur und Landschaft möglichst im Gebiet auszugleichen.

Zur freien Landschaft hin erfolgt eine Erweiterung des vorhandenen Gehölzbestandes auf eine Breite von 10 m. Zur Landesstraße (Frerener Straße) wird das Wohngebiet durch einen 10 m breiten bepflanzten Lärmschutzwall abgegrenzt.

Der Lärmschutzwall wird eine Höhe von 2,50 m erreichen (ohne Bepflanzung). Er schließt sich im Norden an den bereits vorhandenen Lärmschutzwall an.

Auch im Bebauungsplan Nr. 13 wird das Wohngebiet zur Frerener Straße durch einen 3 m hohen bepflanzten Lärmschutzwall abgegrenzt. Somit ist ein Lärmschutzwall im Ortsbild nicht untypisch.

Durch die Ausweisung des Wohngebietes wird Außenbereichsfläche in Innenbereichsfläche umgewandelt und zählt somit zum Ortsbild dazu.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt nicht vor, da eine heimische, standorttypische Bepflanzung den Wall für das Auge 'unsichtbar' macht. Zur freien Landschaft bleibt das bestehende Landschaftsbild vollständig durch Erhaltung und Erweiterung der vorhandenen Hecke bestehen.

Zusätzlich stellt die Anpflanzung des Lärmschutzwalles eine Ausgleichsmaßnahme dar, da sie das Ortsbild strukturiert und Biotopverbundfunktionen übernimmt.

Entlang des Schotterweges, im Westen des Plangebietes, verläuft eine 8 m breite Heckenanpflanzung.

Bei der Anpflanzung der Hecken sind die Pflanzschemen des Grünordnungsplanes zu berücksichtigen. Diese haben zum Inhalt heimische, landschaftstypische Gehölze, die auch als Vogelschutz bzw. Vogel-nährgehölze bezeichnet werden. Sie bilden gemeinsam eine hochwertige lineare Gehölzstruktur, bestehend aus einer Krautschicht, einer Strauchschicht und einer Baumschicht aus hochstämmigen Stieleichen.

Die Grünflächen des Kinderspielplatzes sowie die Freiflächen des Wohngebietes können nicht als vollwertige Kompensationsmaßnahme gewertet werden, da sie ähnliche Funktionen wie die Eingriffsfläche in gleicher Wertigkeit übernehmen. Das bedeutet, daß diese Flächen bei der Bilanzierung nur als Minimierungsmaßnahme angesehen werden können und vom Wert her der Eingriffsfläche gleichgesetzt werden.

Die Gesamtheit der Neupflanzungen ist durch entsprechende Maßnahmen, zum Beispiel Zaun, vor Beschädigungen zu schützen.

Alle genannten Grünflächen und entsprechenden Maßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft kompensieren. Jedoch kann der Eingriff nicht vollständig kompensiert werden. Das bedeutet, daß Ersatzflächen und Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Dabei ist ein flächenmäßiger Ersatz in Form von Grünland durchzuführen, da durch den Eingriff auch Grünland vernichtet wird.

#### 4.4. Ermittlung der Kompensationsflächen

(nach dem Kompensationsmodell vom Amt für Naturschutz  
- Landkreis Osnabrück -)

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

a) Acker  
2,623 ha x 0,9 = 2,3607 WE

b)	Grünland		
	0,851 ha x 1,2 =		1,0212 WE
c)	Dorfbach und Böschung		
	0,045 ha x 1,0 =		0,045 WE
.. d)	Asphalt, Radweg, Straße		
	0,137 ha x 0 =	0	WE
e)	Gehölzstreifen		
	bleibt erhalten		
	0,085 ha x 2,0 =	0,17	WE
	Eingriffsflächenwert		<u>3,5969 WE</u>

## Ermittlung des Kompensationswertes

## Vermeidungsmaßnahme

a)	Gehölzstreifen		
	0,085 ha x 2,0 =	0,17	WE
b)	Dorfbach und Böschung		
	0,045 ha x 1,0 =	0,045	WE
c)	Asphalt, Radweg u. Straße		
	0,137 ha x 0 =	0	WE
d)	Freifläche, wird		
	gärtnerisch genutzt		
	1,5264 ha x 0,9 =	1,3738	WE
e)	Spielplatz u. Verkehrsgrün		
	0,0975 ha x 0,9 =	0,0878	WE

## Ausgleichsmaßnahmen

a)	Hecke u. Lärmschutzwall		
	8 m u. 10 m breit		
	0,4415 ha x 1,4 =	0,6181	WE
b)	Hecke 5 m breit		
	(Erweiterung vorh. Gehölzbestand)		
	0,084 ha x 1,2 =	<u>0,1008</u>	WE

Kompensationswert 2,3955 WE

Kompensationsrestwert: 1,2309 WE *12014*

#### 4.5 Ersatzfläche und Ersatzmaßnahme

In Punkt 4.4. des Erläuterungsberichtes wurde ermittelt, daß ein Kompensationsrestwert von 1,2309 WE extern mit einer Ersatzmaßnahme ausgeglichen werden muß.

Der zu erwartende Eingriff in den Naturhaushalt kann aufgrund fehlender Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes nicht vollständig kompensiert werden. Somit werden Ersatzmaßnahmen und Ersatzflächen erforderlich.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Gebietes dagegen vollständig kompensiert.

Um die Neuversiegelung im Gebiet vollständig zu ersetzen, werden ca. 12.014 m<sup>2</sup> Ersatzfläche erforderlich. Dazu wird die Gemeinde das Flurstück 8/3 der Flur 32, Gemarkung Lengerich zur Verfügung stellen. Dieses Flurstück hat eine Größe von 1,0087 ha und wird derzeit landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt.

Als Ersatzmaßnahme wird die Gemeinde eine Laubwaldaufforstung, entsprechend der potentiellen heimischen Vegetation, durchführen.

Großräumig wird das Gebiet um die Ersatzfläche fast ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzt. Zudem entspricht eine Laubwaldaufforstung dem charakteristischen Landschaftsbild der Samtgemeinde Lengerich.

Eine Neuaufforstung strukturiert und gliedert das Landschaftsbild. Gleichzeitig wirkt der Waldbestand als Klimaregulator.

Um die restliche Fläche von 0,1927 ha auch auszugleichen, steht ein weiteres Flurstück zur Verfügung. Dabei handelt es sich um das Flurstück 46 der Flur 48, Gemarkung Lengerich. Auch diese Fläche wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich kleine Waldflächen und der Hestruper Mühlenbach. Diese Fläche wird, als Übergangsfläche zwischen Bach und Wald, sich selbst überlassen.

So besteht die Möglichkeit, daß sich auf diesem kleinen Raum eventuell die potentielle natürliche Vegetation einstellt. Das Flurstück hat eine Größe von 1,1545 ha, 0,1927 ha werden für den Bebauungsplan Nr. 14 in Anspruch genommen. Die Restfläche von 0,9618 ha steht für andere Bauleitpläne der Gemeidne zur Verfügung.

Die verlorengegangenen Werte und Funktionen der Eingriffsfläche können somit in ähnlicher Art und Weise mit der Ersatzfläche und der Ersatzmaßnahme wieder hergestellt werden. Somit erfolgt ein vollständiger Ersatz des Eingriffes.

5. Verwirklichung

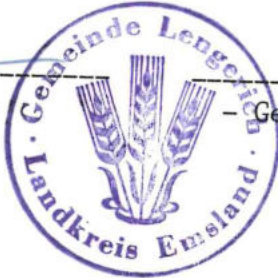
Der Bebauungsplan setzt ausschließlich öffentliche Grünflächen fest. Diese werden von der Gemeinde Lengerich im Rahmen der Vorschläge des Grünordnungsplanes bepflanzt und durch Pflegemaßnahmen gesichert.

Bearbeitet:  
Planungsbüro Hütker  
49076 Osnabrück

*[Handwritten signature]*  
-----  
- Hütker -

Gemeinde Lengerich, den 13.9.1993

*[Handwritten signature]* ----- *[Handwritten signature]*  
- Bürgermeister - - Gemeindedirektor -



Hat vorgelegen

Meppen, den 15. Dez. 1993  
Landkreis Emsland  
DER OBERKREISDIREKTOR  
In Auftrag

*[Handwritten signature]*



# ERSATZFLÄCHE

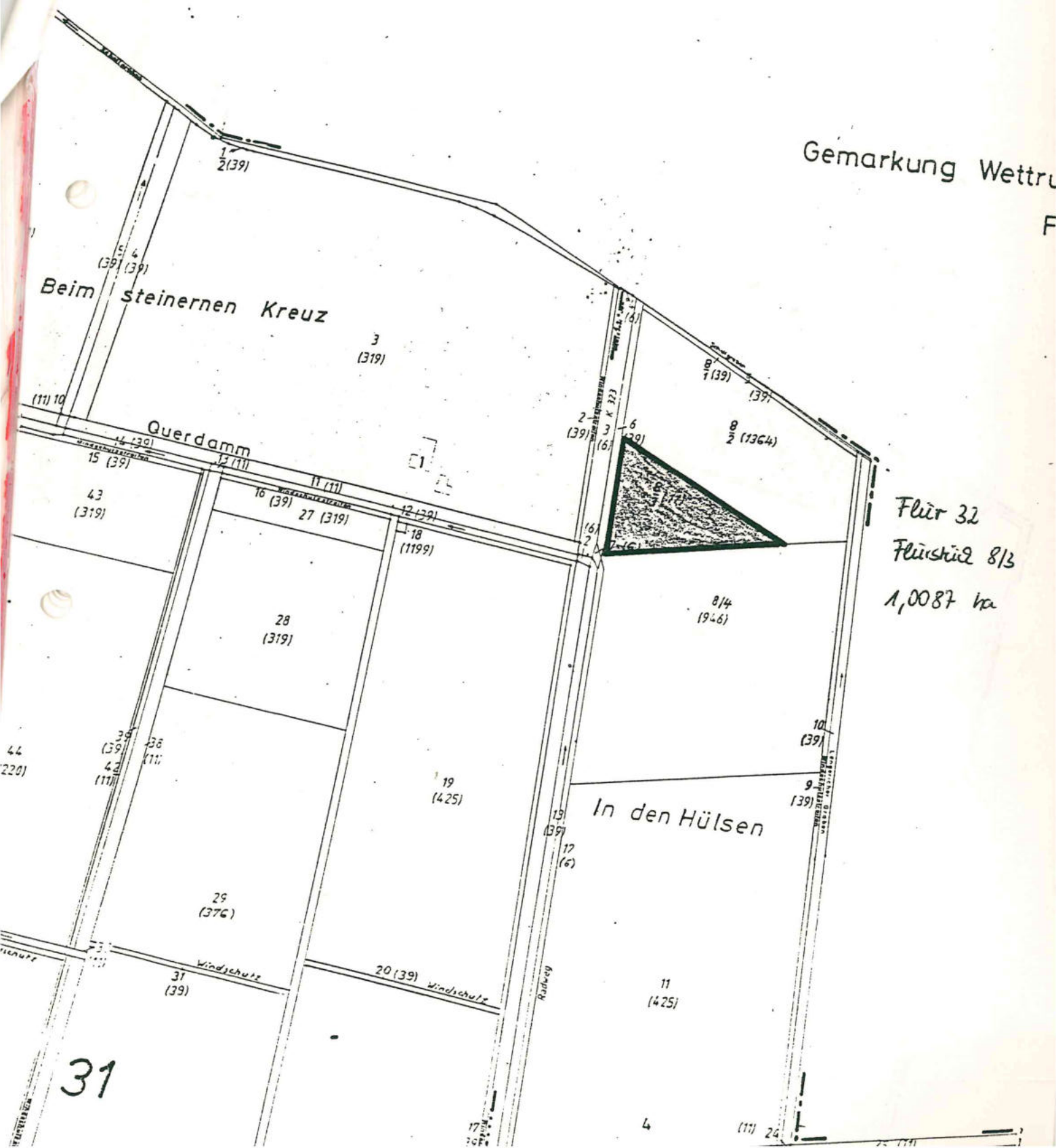
Gemarkung Wettro  
F

Beim steinernen Kreuz

Querdamm

In den Hülsen

Flur 32  
Flurstück 8/3  
1,0087 ha



31

